

**Satzung**  
**des RUDER-VEREINS NIENBURG E. V.**  
**(Fassung 1978)**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen:

**RUDER-VEREIN NIENBURG E. V.**

Er ist am 18. April 1953 gegründet und am 11. Oktober 1954 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nienburg/Weser eingetragen worden.

Sein Sitz ist Nienburg/Weser.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck**

Der Verein pflegt den Rudersport sowie die Geselligkeit. Er ist politisch, rassisch und konfessionell neutral und er dient gemeinnützigen Zwecken gem. den einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen (z. Z. § 52 AO).

Dem Vereinszweck dienen insbesondere auch die dem Verein gehörenden bzw. ihm überlassenen Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte. Die Mitgliedschaft ist weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Etwaige Überschüsse, die sich aus der Jahresrechnung ergeben, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3

#### Flaggen, Abzeichen

Die Flagge des Vereins zeigt auf gelbem Feld ein durchgehendes rotes Kreuz, in der Mitte ein blaues Johanniter-Kreuz mit dem Nienburger Stadtwappen. Im oberen linken Feld sind in schwarzer Farbe die Buchstaben RVN angebracht.

Das Ansteck-Vereinsabzeichen trägt das Bild der Vereinsflagge.

Der Vorstand kann aus besonderem Anlaß Flaggen oder Vereinsabzeichen an Vereinsfremde verleihen.

### § 4

#### Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft wird unterschieden nach:

- a) Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden
- b) aktive Mitglieder
- c) passive Mitglieder
- d) jugendliche aktive Mitglieder  
(bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- e) auswärtige Mitglieder, deren Wohnsitz mind. 50 km entfernt von Nienburg liegt.

Alle Mitglieder sind den satzungsgemäßen Beschlüssen des Vereins unterworfen.

Wer sich um den Verein oder um den Rudersport besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Dies erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mind. 20 Mitgliedern durch Beschuß der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende sind von sämtlichen Leistungen für den Verein, insbesondere von der Beitragszahlung, befreit.

Passive Mitglieder sind von der Benutzung der Boote ausgeschlossen.

Jugendliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Im übrigen haben sie aber gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche aktive Mitglieder.

Auswärtige Mitglieder sind von der regelmäßigen Benutzung der Boote und Sporteinrichtungen ausgeschlossen.

Aktive und jugendliche Mitglieder dürfen einem anderen Ruder-Verein in Nienburg nicht angehören und auch nicht ausübende Mitglieder eines dem Deutschen Ruder-Verband nicht angehörenden deutschen Ruder-Vereins sein.

Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgerufen:

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) im Bootshaus zu verkehren
- c) die Boote und sonstigen Sportgeräte nach Maßgabe der Ruderordnung und anderer entsprechender Anweisungen zu benutzen
- d) bei den Mitgliederversammlungen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder, aktive Vollmitglieder und passive Mitglieder, nicht jedoch jugendliche und auswärtige Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich schriftlich in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Für das zur Zeit der Ummeldung laufende Vierteljahr ist der Beitrag der höheren der beiden in Frage kommenden Beitragsgruppen zu zahlen. Ummeldungen werden jeweils zum Quartalswechsel wirksam.

## § 5 Aufnahme

Bewerber um die Mitgliedschaft im Ruder-Verein Nienburg haben ihre Aufnahme beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen und auf Verlangen des Vorstandes zwei volljährige Vereinsmitglieder als Referenzen zu nennen. Gem. § 4 GG des Deutschen Ruder-Verbandes müssen Bewerber Amateure sein. Bei minderjährigen Bewerbern müssen die gesetzlichen Vertreter der Bewerbung schriftlich zustimmen.

Der Aufnahmeantrag ist im Bootshaus 2 Wochen lang auszuhängen. Der Vorstand kann dem Bewerber bis zur Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag den Zutritt zum Bootshaus und die Benutzung der Boote usw. gestatten.

Erfolgt während des Aushanges kein begründeter Widerspruch, so beschließt der geschäftsführende Vorstand über den Aufnahmeantrag mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand hat den Bewerber über seinen Beschuß schriftlich zu unterrichten. Liegt ein dringender Grund vor, so kann die Aufnahme eines Bewerbers ohne Einhaltung einer Frist durch den Vorstand erfolgen. Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, ist auch die rückwirkende Aufnahme möglich.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der nur schriftlich mit 3 Monaten Frist und nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann. Bei Wegzug kann dem Austrittsgesuch

zum Ablauf des laufenden Quartals entsprochen werden.

c) durch Ausschluß: Dieser ist aus wichtigem Grunde zulässig, insbesondere, wenn ein Mitglied Zweck oder Ansehen des Vereins oder auch des Rudersports geschädigt hat, ggf. auch durch eigenes, rufschädigendes Verhalten außerhalb des Vereins. Ein wichtiger Grund zum Ausschluß liegt vor allem vor, wenn ein Mitglied mit mindestens 6 Monatsbeiträgen rückständig ist, und trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist der Betroffene zu hören. Ihm ist der Beschuß des Vorstandes über den Ausschluß, versehen mit Gründen, zuzustellen. Dagegen kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Berufung einlegen, die an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten ist, der binnen eines Monats den Ältestenrat einzuberufen hat. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Vereinsbeitrag zu zahlen. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, angemessene Arbeitsleistungen zu erbringen. Bei Eintritt neuer Mitglieder wird ein Eintrittsgeld erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Über Umlagen aus besonderem Anlaß beschließt die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand erläßt eine Haus- und Ruderordnung, in der auch der Verweis sowie die Rundersperre geregelt sind.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnungen kann der Ausschluß aus dem Verein erfolgen.

Über Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern entscheidet der Ältestenrat. Erst danach kann das ordentliche Gericht angerufen werden.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung (Jahresversammlung – ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung)

der Vorstand (vertretungsberechtigter, geschäftsführender und erweiterter Vorstand)

der Ältestenrat.

## § 9 Vorstand

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister, von denen je 2 gemeinsam handelnd zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören zusätzlich:

der Ruderwart

der Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins verantwortlich. Dazu trifft er die erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Einzelheiten zum allgemeinen Vereinsleben. Er hat im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes für dessen kommissarische Vertretung zu sorgen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Ist weder der 1. noch der 2. Vorsitzende anwesend, so ist der geschäftsführende Vorstand nicht beschlußfähig.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

der Bootswart

der Hauswart

der Wander-Ruderwart

der Vertreter der jugendlichen Mitglieder

der Vertreter der passiven Mitglieder

Der erweiterte Vorstand wird in Ausführung der ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben tätig. Er unterstützt ferner den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Zu Mitgliedern des Vorstandes können allein aktive Mitglieder gewählt werden, die volljährig sind, mit Ausnahme des Vertreters der jugendlichen Mitglieder.

Der gesamte Vorstand wird auf der Jahresversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Falls es ein Mitglied beantragt, ist die Wahl für jedes einzelne Vorstandsmitglied getrennt durchzuführen und ggf. auch geheim.

Unbesetzte Ämter im erweiterten Vorstand können vom geschäftsführenden Vorstand durch Berufung geeigneter Mitglieder für die Dauer der eigenen Amtsperiode kommissarisch besetzt werden.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

## § 10 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung – Jahresversammlung – für jeweils 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben, sie dürfen nicht gleichzeitig dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern.

Ihm können auch passive Mitglieder angehören. Der Ältestenrat ist nach dem Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder zur gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Er kann Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung stellen. Er ist als II. Instanz zuständig zur Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern. Der Ältestenrat wählt mit einfacher Mehrheit seinen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder und unterrichtet davon den Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder des Ältestenrates gehören. Mitgliederversammlungen können in Form von Jahresversammlungen sowie ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen stattfinden.

Jede Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit Satzung und Gesetz nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Ordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich und begründet beim Vorstand beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 2 Monaten).

Die Jahresversammlung findet alljährlich binnen 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Zu ihrer Tagesordnung gehören zwingend:

1. der Jahresbericht des Vorstandes
2. der Kassenbericht
3. der Bericht der Rechnungsprüfer
4. die Entlastung des Vorstandes, ggf. die Neuwahl des Vorstandes
5. ggf. Neuwahl des Ältestenrates sowie der Rechnungsprüfer.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, und zwar schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren ist.

Satzungsänderungen kann allein die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen. Die Mitgliederversammlung ist für Satzungsänderungen nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der wesentliche Inhalt der Änderung ist den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben. Antragsberechtigte insoweit sind der Vorstand oder mindestens 20 Mitglieder.

## § 12 Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer haben die Kassenführung jährlich zu überprüfen und darüber in der Jahresversammlung zu berichten. Die beiden Rechnungsprüfer werden auf jeweils 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit in der Jahresversammlung gewählt.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann allein durch eine eigens zu diesem Zweck gemäß § 11 einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Der Beschuß über die Auflösung ist mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu fassen. Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist binnen eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der fehlenden Mitglieder beschlußfähig ist. Jedoch gilt auch hier die Regel der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Liquidation des Vereins obliegt 2 Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen sind.

Das Vereinsvermögen ist dem Fachverband Rudern des Landes Niedersachsen e. V. mit der Auflage zu überreichen, es einem möglichst benachbarten Ruderverein weiterzuleiten.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder durch andere obrigkeitliche Maßnahmen aufgelöst werden sollte.

#### § 14 Sonstiges

Die jugendlichen Mitglieder des Ruder-Vereins Nienburg sind korporativ Mitglieder der Sportjugend Niedersachsen im Landessportbund Niedersachsen e. V. Kreis Nienburg/Weser. Für sie gilt demzufolge die von dieser Vereinigung aufgestellte Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Ruder-Verein Nienburg ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e. V., dessen Satzungen demzufolge sowohl für den Verein insgesamt als auch für alle Mitglieder verbindlich gelten.

Er ist außerdem Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. dessen Satzung, Straf- und Rechtsordnung ebenfalls gilt, soweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Deutschen Ruderverbandes e. V. nicht entgegenstehen.

Beschlossen im Bootshaus des Ruder-Vereins Nienburg in Nienburg/Weser, Mühlentorsweg 2a, am 1. 12. 1978.